

# Vorläufige Geschäftsordnung des Fachschaftsrates Mathematik

vom 26. November 1996, zuletzt geändert 05. November 2023

## § 1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage dieser Geschäftsordnung des Fachschaftsrates Mathematik ist § 3 (7) der Satzung der Fachschaft Mathematik der HUB vom 06. Juni 2012. Soweit durch diese Geschäftsordnung und die Finanzordnung nicht geregelt, sind die Ordnungen der Studierendenschaft und die Grundordnung der HUB anzuwenden.

## § 2 Sprechstunden, Sitzungen

- (1) Der Fachschaftsrat Mathematik (FSR) ist verpflichtet, während der Vorlesungszeit wöchentlich eine Sprechstunde zu einem festgelegten Zeitpunkt durchzuführen.
- (2) Der FSR hält während der Vorlesungszeit wenigstens zweimal pro Monat ordentliche Sitzungen ab. Ordentliche Sitzungen kommen bei Anwesenheit von mindestens  $\frac{2}{3}$  aller gewählten FSR-Mitglieder zustande.
- (3) Ordentliche Sitzungen gelten als zusätzliche Sprechstunden.
- (4) Der Zeitpunkt der Sprechstunde sollte zu Beginn des Semesters festgelegt werden.
- (5) Neben den ordentlichen Sitzungen können außerordentliche Sitzungen gehalten werden.
- (6) Alle Sitzungen sind öffentlich, Termine und Tagesordnung sollten bekannt gemacht werden.

## § 3 Vertretende und Assoziierte

- (1) Analog zu § 3 (4) der Satzung wählt der FSR den Vertreter bzw. die Vertreterin des bzw. der Fachschaftsvorsitzenden (FSV) und den Vertreter bzw. die Vertreterin des bzw. der Finanzverantwortlichen (FV). Die in § 3 (4) erwähnten Regelungen gelten auch für den jeweiligen Stellvertreter bzw. die jeweilige Stellvertreterin.
- (2) Die Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen des/der FSV und des/der FV sind als solche eingeplant. Ihre Aufgaben beinhalten dem/der FSV bzw. dem/der FV in ihren Aufgaben wie definiert in § 3 (5) und § 3 (6) der Satzung zu assistieren. Sollten FSV oder FV ausfallen, übernimmt der

jeweilige Stellvertreter bzw. die jeweilige Stellvertreterin seine bzw. ihre Aufgaben.

- (3) Assoziierte werden auf ordentlichen Sitzungen durch einen Beschluss ernannt oder abgewählt. Die Person muss im Einvernehmen ernannt werden, kann jedoch auch ohne Anwesenheit wieder abgewählt werden. Assoziierte müssen im Ermessen des FSRs an Sitzungen teilnehmen und regelmäßig Aufgaben übernehmen. Wird das Amt des bzw. der FV oder dessen bzw. deren Stellvertretung von einer Person außerhalb des FSRs übernommen, so wird diese Person automatisch assoziiert. Assoziierte erhalten dauerhaften Zugang zu allen Räumlichkeiten der Fachschaft. Assoziierte können jederzeit während einer Sitzung zurücktreten.

## § 4 Beschlüsse und Protokoll

- (1) Folgendes sind Beschlüsse:
  - Entscheidungen über Änderungswünsche zu vorläufigen Protokollen.
  - Beschlüsse, die in der gültigen Finanzordnung als solche aufgelistet sind.
  - Änderungen der Finanz-, Geschäfts- oder Wahlordnung.
  - Ernennung und Abwahl von Assoziierten mit Ausnahme von dem bzw. der FV und dessen bzw. deren Vertretung.
- (2)
  - (a) Auf ordentlichen Sitzungen werden Beschlüsse und Abstimmungen durch einfache Mehrheit aller anwesenden Mitglieder der Fachschaft sowie zusätzlich absolute Mehrheit der anwesenden FSR-Mitglieder gültig.
  - (b) Auf außerordentlichen Sitzungen werden Beschlüsse und Abstimmungen durch einfache Mehrheit aller anwesenden Mitglieder der Fachschaft sowie zusätzlich absolute Mehrheit aller FSR-Mitglieder gültig.
  - (c) Bei Stimmgleichheit im FSR entscheidet die Stimme des bzw. der FSV. Ist der bzw. die FSV nicht anwesend, so entscheidet die Stimme seines bzw. ihres Stellvertreters bzw. seiner bzw. ihrer Stellvertreterin. Bei Enthaltung des bzw. der FSV greift diese Regelung nicht.
  - (d) Ausgenommen sind gemäß § 3 (4) der Satzung die Wahl des bzw. der FSV und des bzw. der FV sowie nach § 3 (1) dieser Geschäftsordnung die Wahl des jeweiligen Stellvertreters bzw. der jeweiligen Stellvertreterin, bei denen nur FSR-Mitglieder stimmberechtigt sind und die Stimme des bzw. der FSV keine besondere Gewichtung erhält.
  - (e) Entscheidungen über Änderungswünsche zu vorläufigen Protokollen sind Beschlüsse, bei denen nur die FSR-Mitglieder und Assoziierte sowie im relevanten Teil des Protokolls namentlich erwähnte Mitglieder der Fachschaft stimmberechtigt sind.
- (3) Personenwahlen werden geheim durchgeführt.
- (4) Ein Protokoll hat die folgenden Punkte zu beachten oder aufzuführen:

- (a) Alle Beschlüsse sind protokollpflichtig.
  - (b) Folgende Ereignisse sind protokollpflichtig:
    - Ausschreibung von Wahlen und Urabstimmungen und die Einberufung der Vollversammlung.
    - Wahl der Mitglieder der Studentischen Wahlkommission der FS, des bzw. der FSV und seines bzw. ihres Stellvertreters bzw. seiner bzw. ihrer Stellvertreterin, des bzw. der FV und seines bzw. ihres Stellvertreters bzw. seiner bzw. ihrer Stellvertreterin.
    - Aufnahme weiterer Mitglieder gemäß § 3 (2) der Satzung oder freiwilliges Ausscheiden ordentlicher Mitglieder.
    - Amtsübergabe und -übernahme nach Wahl eines neuen FSRs.
    - Eröffnung und Auflösung eines Fachschaftskontos sowie diesbezügliche Änderungen der Abwicklung der Bankgeschäfte oder der getroffenen Konditionen.
    - Erteilung von Kontovollmachten an Personen, die nicht die bzw. der FV oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreters bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters sind, ferner die Einschränkung der Vollmachten der bzw. des FV und deren Stellvertreterin oder Stellvertreters bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters.
    - Rücktritt einer assoziierten Person nach § 3 (3).
  - (c) Ein Protokoll nennt für jeden Beschluss die Abstimmungsergebnisse nach Zustimmung, Enthaltung und Gegenstimmen, aufgeschlüsselt nach Studierenden und FSR-Mitgliedern. Abstimmungsergebnisse dürfen nicht namentlich protokolliert werden, außer, wenn eine abstimmende Person explizit um das Protokollieren ihres Wahlverhaltens bittet. Ausgenommen von dieser Regelung sind Personenwahlen, die nach § 4 (3) stets geheim durchzuführen sind.
  - (d) Alle Anwesenden sind zu protokollieren. Auf Wunsch kann mit einem Pseudonym protokolliert werden.
  - (e) Stellungnahmen eines Mitglieds des FSRs werden protokolliert, wenn dieses es wünscht.
- (5) Ein Beschlussprotokoll wird auf folgende Weise bestätigt:
- (a) Nachdem ein Beschluss oder ein Ereignis, welches nach § 4 (4a), (4b) protokollpflichtig ist, stattfand, muss mindestens drei Tage vor einer anstehenden ordentlichen Sitzung des FSRs ein vorläufiges Protokoll der Sitzung, auf der der Beschluss oder das Ereignis stattfand, auf der Webseite des FSRs veröffentlicht werden.
  - (b) Zu Beginn der nächsten ordentlichen Sitzung nach Veröffentlichung wird dieses verlesen. Wurde über alle Änderungsvorschläge ein Beschluss gefasst, gilt das vorläufige Protokoll als bestätigtes Protokoll.
- (6)
- (a) Ein Beschlussprotokoll wird von mindestens zwei Mitgliedern des FSRs, die bei der Sitzung anwesend waren, und zusätzlich einem Protokollanten bzw. einer Protokollantin unterschrieben.
  - (b) Falls der Protokollant bzw. die Protokollantin oder die Protokollierenden für längere Zeit nicht erreichbar ist oder sind, so reicht für

die Gültigkeit des Protokolls die Unterschrift von mindestens zwei Mitgliedern des FSRs und zusätzlich die Unterschrift des bzw. der FSV.

- (c) Nimmt des Weiteren bei einer Sitzung ein neu gewähltes FSR-Mitglied diese Wahl an, so benötigt das dazugehörige Protokoll auch die Unterschrift dieses Mitglieds für seine Gültigkeit.
- (7) Beschlüsse und Ereignisse, die laut § 4 (4b) protokollpflichtig sind und nicht gemäß § 4 (4c) protokolliert wurden, gelten als nicht gefasst.
- (8) Ereignisse, die nicht laut § 4 (4b) protokollpflichtig sind, müssen gemäß § 4 (4c) protokolliert werden, wenn ein Mitglied des FSRs das wünscht.

## **§ 5 Vertretungen**

Der FSR kann einen Verantwortlichen bzw. eine Verantwortliche in seinem bzw. ihrem Einvernehmen für die Vertretung des FSRs in der Fachschaftsräte- und initiativenversammlung (FRIV) und beim Ständigen Treffen aller Mathematisch-Naturwissenschaftlichen und Psychologie Fachschaften (STaMPF) benennen. Dieser bzw. diese muss den FSR über die Arbeit der FRIV und beim STaMPF informieren, und der FSR kann ihm bzw. ihr verbindliche Auflagen zur Wahrnehmung dieses Mandates machen.

## **§ 6 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Das Inkrafttreten ist entsprechend § 4 protokollpflichtig. Die alte Geschäftsordnung verliert zugleich ihre Gültigkeit.
- (2) Diese Geschäftsordnung kann durch einen § 4 entsprechenden Beschluss und gemäß § 3 (7) der Satzung geändert werden.